

# **Satzung**

## **„Leichtathletik Förderverein Lorsch e.V.“**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der „Leichtathletik Förderverein Lorsch e.V.“

mit Sitz in Lorsch ist eine eigenständige Vereinigung zur Förderung von Sportlerinnen und Sportlern und Projekten, die dem Sport dienen.

### **§ 2 Zweck und Ziel**

- a. Der Zweck des Fördervereins besteht darin, den Sport und in besonderem Maße die Leichtathletik ideell und finanziell zu unterstützen.
- b. Der Förderverein ist daher berechtigt, Beiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen entgegenzunehmen.
- c. Das Vermögen des Fördervereins darf nur für Zwecke verwendet werden, die den sportlichen und kulturellen Aufgaben der Leichtathletik nicht entgegenstehen.
- d. Die Mitglieder des Fördervereins arbeiten ehrenamtlich.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- a. Mitglied des Fördervereins kann jede geschäftsfähige, natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die bereit ist, Zweck und Ziel des Fördervereins zu unterstützen.
- b. Eine Mitgliedschaft ist schriftlich zu erklären.
- c. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder durch Ausschluss.  
Sie endet ferner durch den Tod.
  - Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist erklärt werden.
  - Der Vorstand kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Ausschluss eines Mitglieds mit 2/3 Mehrheit beschließen.
- d. Die Pflicht zur Beitragszahlung bleibt immer bis zum Ende eines Kalenderjahres bestehen.
- e. Die Mitgliedsbeiträge werden in der Beitragsordnung durch den Vorstand festgelegt.

## **§ 4 Einnahmen**

Die Einnahmen des Fördervereins bestehen aus:

- a. Jahresbeiträgen
- b. Spenden
- c. Sonstigen Einnahmen

## **§ 5 Organe des Förderkreises**

Die Organe des Fördervereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

## **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

- a. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand per E-Mail mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen.  
Zusätzlich erfolgt die Einladung über Aushang im Schaukasten am Olympia-Sportgelände in 64653 Lorsch, Am Birkengarten 3. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.
- b. Der Mitgliederversammlung obliegen:
  - Die Wahlen des Vorstands, Nachwahlen sind zulässig.
  - Die Wahlen der Rechnungsprüfer.
  - Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands.
  - Die Entlastung des Vorstands.
  - Die Änderung der Satzung und Geschäftsordnung nach Ankündigung in der vorläufigen Tagesordnung, diese erfordert eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- c. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde.

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch einfache Mehrheit,

- d. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe eines Grundes beantragt.
- e. Über die Versammlungsbeschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen und es wird vom Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in unterschrieben.

## **§ 7 Vorstand**

- a. Der Vorstand besteht aus 4 Vereinsmitgliedern (geschäftsführender Vorstand) und ggf. Beisitzern:
- Dem Vorsitzenden
  - Dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - Dem Kassenwart
  - Dem Schriftführer
  - Beisitzer können von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmt werden.
- b. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung grundsätzlich in geheimer Wahl gewählt. Wenn niemand widerspricht kann eine offene Abstimmung erfolgen.
- c. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte des Vorstandes anwesend ist.

Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Über den Verlauf der Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen.

- d. Jeweils zwei der 4 geschäftsführenden Vorstandmitglieder sind im Sinne des § 26 BGB vertretungsberechtigt und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

## **§ 8 Rechnungsprüfer**

Zwei Rechnungsprüfer, sie gehören nicht dem Vorstand an.

Sie werden für die Dauer von 2 Kalenderjahren gewählt.

## **§ 9 Auflösung**

- a. Die Auflösung des Fördervereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit erfolgen.
- b. Das Vermögen des Fördervereins fällt bei der Auflösung an den Leichtathletikclub Olympia Lorsch e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für die Förderung des Leichtathletik-Sports, zu verwenden hat.